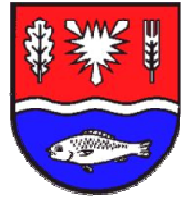




Schulamt des Kreises Plön



Vereinbarung zur Umsetzung des Schutzauftrages bei möglicher Kindeswohlgefährdung

Inhalt

1. Vorwort	3
2. Gesetzliche Grundlagen bei Anhaltspunkten für eine eventuelle Kindeswohlgefährdung	5
3. Definition von Kindeswohlgefährdung	7
4. Wahrnehmen von Anhaltspunkten und weitergehendes Handeln	11
5. Schaubild.....	13
6. Mitteilungsbogen zur Dokumentation einer möglichen Kindeswohlgefährdung	14
7. Indikatorenliste für eine Risikoeinschätzung an Schulen.....	17

Vorwort

Das Thema Kindeswohlgefährdung beschäftigt Lehrerinnen und Lehrer schon seit langem, bekommt aber eine besondere Relevanz durch die Einführung des Bundeskinderschutzgesetzes (BKSchG) und des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG). In diesem Gesetz werden die Lehrkräfte jenen Berufsgruppen zugeordnet, welche die Pflicht haben, Anhaltspunkten einer möglichen Kindeswohlgefährdung nachzugehen. Es besteht somit ein explizit gesetzlicher Auftrag zur Schärfung des professionellen Blicks und zum abgestimmten Handeln. Dieses Handeln obliegt den Lehrkräften in erster Verantwortung. Eine Kooperation mit der Schulsozialarbeit ist fachlich gewünscht, darf jedoch nicht dazu führen, dass der gesetzliche Auftrag der Lehrkräfte auf die Schulsozialarbeit übertragen wird. Lehrkräfte werden in der Erfüllung des gesetzlichen Auftrags fachlich nicht allein gelassen. Sie haben den Anspruch auf eine Beratung bei der Risikoeinschätzung durch eine „insoweit erfahrene Fachkraft“.

Kinder und Jugendliche verbringen einen Großteil des Tages in der Schule, die an vielen Orten eine Ganztagschule geworden ist. Lehrerinnen und Lehrer sind zentrale Bezugspersonen, denen die Schülerinnen und Schüler mit Vertrauen begegnen. Eine Chance und Herausforderung für den Kinderschutz liegt somit darin, den Blick der Lehr- und Fachkräfte zu nutzen, um Gefährdungssituationen frühzeitig wahrnehmen und gezielte Hilfen unter Einbezug der Kooperationspartner anbieten zu können.

Konkret gesprochen lautet die Frage: Was können die Schulen tun, wenn ein Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung aufkommt?

Ziel der hier vorliegenden *Vereinbarung zur Umsetzung des Schutzauftrages bei möglicher Kindeswohlgefährdung* ist es, den Akteuren in den Schulen im Kreis Plön Handlungs- und Rechtssicherheit für ihr Vorgehen zu geben. Um professionell agieren zu können, bedarf es einer praxisdienlichen Orientierung. Das Material dieser Vereinbarung soll es den Lehrkräften ermöglichen, von einem „unguten Bauchgefühl“ zu einer fundierten Einschätzung kritischer Situationen zu kommen.

Damit wird eine konzeptionelle Brücke zwischen der im Kreis Plön geltenden *Kooperationsvereinbarung Jugendhilfe, Schule und Schulsozialarbeit* und einem abgestimmten Vorgehen im Bereich des Kinderschutzes in Schule geschlagen. Die Ver-

einbarung zur Umsetzung des Schutzauftrages bei möglicher Kindeswohlgefährdung konkretisiert das in der *Kooperationsvereinbarung* angehängte Schaubild zum Vorgehen bei einer möglichen Kindeswohlgefährdung. Die Ziele und Modalitäten der Zusammenarbeit von Schule und Allgemeinem Sozialen Dienst (ASD) bleiben auch für die Kooperation im Bereich des Kinderschutzes von Geltung.

Die *Vereinbarung* beinhaltet neben den gesetzlichen Grundlagen, die den rechtlichen Rahmen für das Handeln bestimmt, auch praxisbezogene Hilfsmittel. Mit der Indikatorenliste können die Lehrkräfte ihren Blick auf die Situation des Kindes begrifflich schärfen. Der Vordruck des Mitteilungsbogens dient dazu, die gezielten Wahrnehmungen in eine systematische Form zu bringen, die dann an den zuständigen ASD gesendet werden kann. Die Erläuterungen zur Kindeswohlgefährdung sollen den Lehrkräften die Komplexität des Phänomens bewusst machen, um mögliche Frustrationen zu verhindern, die aus falschen Vorstellungen entstehen können.

Mit dieser Vereinbarung ist die fachliche Hoffnung verbunden, ein Netzwerk im Kreis Plön zu etablieren, welches von einer nachhaltigen Kooperation von öffentlicher Jugendhilfe und Schule und weiteren wichtigen Akteuren getragen ist.

2. Gesetzliche Grundlagen bei Anhaltspunkten für eine eventuelle Kindeswohlgefährdung

Das Bundeskinderschutzgesetz (BKischG), welches zum 01. Januar 2012 in Kraft getreten ist, hat das Ziel einer umfassenden Verbesserung im Kinderschutz in Deutschland. Neben den Fachkräften der öffentlichen und freien Jugendhilfe wurde hierbei auch ein Augenmerk auf die umgebenden Akteure von Kindern, Jugendlichen und Familien gesetzt. So finden sich im Bereich der Schule und für Lehrkräfte explizite Regelungen im dort angegliederten **Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)** sowie im **Gesetz zur Weiterentwicklung und Verbesserung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen in Schleswig-Holstein** (Landeskinderschutzgesetz).

Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)

§ 4 KKG Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden (...)

7. Lehrerinnen und Lehrern an öffentlichen und an staatlich anerkannten privaten Schulen in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sollen sie mit dem Kind oder Jugendlichen und den Personensorgeberechtigten die Situation erörtern und, soweit erforderlich, bei den Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

(2) Die Personen nach Absatz 1 haben zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft. Sie sind zu diesem Zweck befugt, dieser Person die dafür erforderlichen Daten zu übermitteln; vor einer Übermittlung der Daten sind diese zu pseudonymisieren.

(3) Scheidet eine Abwendung der Gefährdung nach Absatz 1 aus oder ist ein Vorgehen nach Absatz 1 erfolglos und halten die in Absatz 1 genannten Personen ein Tätigwerden des Jugendamtes für erforderlich, um eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen abzuwenden, so sind sie befugt, das Jugendamt zu informieren; hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird. Zu diesem Zweck sind die Personen nach Satz 1 befugt, dem Jugendamt die erforderlichen Daten mitzuteilen.

Gesetz zur Weiterentwicklung und Verbesserung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen in Schleswig-Holstein (Landeskinderschutzgesetz)

§ 13 Zusammenarbeit und Information bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden der Schule Anhaltspunkte für eine mögliche Kindeswohlgefährdung bekannt, so geht sie im Rahmen ihres schulischen Auftrages diesen Anhaltspunkten nach. Hält sie das Tätigwerden der Kinder- und Jugendhilfe für erforderlich, so informiert sie das Jugendamt. Das Jugendamt bestätigt der Schule kurzfristig den Eingang der Meldung und teilt ihr mit, ob es weiterhin tätig ist.

3. Definition von Kindeswohlgefährdung

Grundsätzlich gesteht der Staat in erster Linie den Eltern das Recht zu, die Erziehung ihrer Kinder nach ihren Vorstellungen zu gestalten. Das Recht der Eltern auf Erziehung ist in Art. 6 Abs. 2 des Grundgesetzes verankert: „Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.“

Weiter ist in § 1631 Abs. 2 BGB festgeschrieben: „Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.“

Der Begriff Kindeswohlgefährdung (KWG) nach § 1666 BGB ist ein unbestimmter Rechtsbegriff. Von daher sind in den meisten Fällen Eindeutigkeiten selten und die Interpretationsspielräume groß.

Nach § 1666 Abs. 1 BGB liegt eine Kindeswohlgefährdung dann vor, wenn **das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder sein Vermögen gefährdet ist und die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage sind, die Gefahr abzuwenden.**“

Nach der Rechtsprechung im Sinne von § 1666 Abs. 1 BGB ist das Kindeswohl allerdings **nur gefährdet bei Bestehen einer gegenwärtigen oder zumindest nahe bevorstehenden Gefahr für die Kindesentwicklung, welche so ernst zu nehmen ist, dass sich bei Fortdauer eine erhebliche Schädigung des körperlichen, geistigen oder seelischen Wohls des Kindes mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt.**

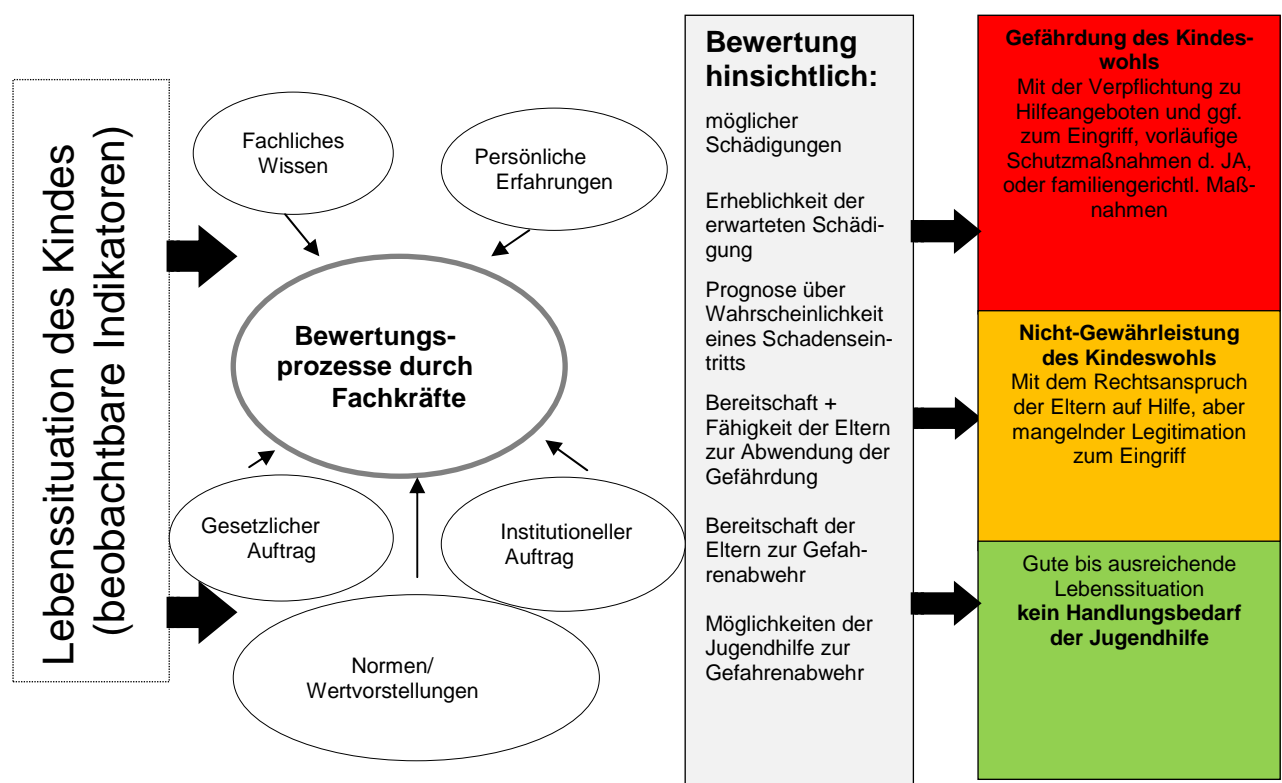
Ob die Lebenssituation eines Kindes als kindeswohlgefährdend anzusehen ist, kann demnach nur nach ausführlicher Risikoabschätzung und fachlicher Bewertung entschieden werden. Tatbestände sprechen in solchen Fällen selten für sich, sondern sind hinsichtlich der Auswirkungen für das Kind zu bewerten und es sind Prognosen aufzustellen, ob eine Gefährdung in dem Sinne besteht, dass Schädigungen zu erwarten sind. Zu berücksichtigen sind hierbei die Art der möglichen Schädigungen, die die Kinder in ihrer Entwicklung aufgrund dieser Lebensumstände erfahren können sowie die Erheblichkeit der Gefährdungsmomente (Intensität, Häufigkeit und Dauer

des schädigenden Einflusses) bzw. des zu erwarteten Schadens. Darüber hinaus geht es – abgeleitet aus dem § 1666 BGB um die Einschätzung der Fähigkeit bzw. Bereitschaft der Eltern zur Gefahrenabwehr (vgl. Reinhold Schone).

Dieses bedeutet, dass nicht jede elterliche Verletzung der Interessen des Kindes oder Entwicklungsbeeinträchtigung eine Gefährdung des Kindeswohls im Sinne des § 1666 BGB darstellt. Manche Kindernüssen aufgrund ihrer Eingebundenheit in die Familie auch Nachteile durch die Entscheidungen oder Verhaltensweisen der Eltern in Kauf nehmen, sofern sie dadurch in ihrer Entwicklung nicht erheblich geschädigt werden. Eine dem Kindeswohl nicht entsprechende Erziehung der Eltern ist die Voraussetzung für einen Anspruch der Eltern auf Hilfen zur Erziehung gem. § 27 ff. Achtees Sozialgesetzbuch (vgl. Reinhold Schone). Die Hilfe zur Erziehung muss dabei notwendig und geeignet sein.

Zum Prozess der Risikoeinschätzung bei Kindeswohlgefährdung

(vgl. Reinhold Schone)



Kindeswohlgefährdende Erscheinungsformen können in Eigen- und Fremdgefährdung von Kindern und Jugendlichen unterteilt werden. Im Bereich der Betreuung und Versorgung lassen sich vorrangig folgende Erscheinungsformen unterscheiden:

Vernachlässigung

Vernachlässigung ist die andauernde und wiederholte Unterlassung fürsorglichen Handelns sorgeverantwortlicher Personen, das zur Sicherstellung der physischen und psychischen Versorgung des Kindes oder Jugendlichen notwendig wäre.

Die Vernachlässigung kann sich neben der mangelnden Befriedigung körperlicher Bedürfnisse (Nahrung, Bekleidung, Unterkunft, Sicherheit) auf den emotionalen Austausch, die allgemeine Anregung- auch in Bezug auf Sprache und Bewegung- oder auf die mangelnde Beaufsichtigung (Aufsichtspflichtverletzung) und Gesundheitsfürsorge/gesundheitliche Gefährdung des Kindes oder Jugendlichen beziehen. Diese Unterlassung kann bewusst oder unbewusst aufgrund unzureichender Einsicht oder unzureichenden Wissens erfolgen.

Körperliche Gewalt

Körperliche Gewalt umfasst alle körperlich übergriffigen Handlungen gegenüber einem Kind bzw. Jugendlichen, vom einzelnen Schlag mit der Hand über Prügeln, Festhalten, Treten, Schütteln des Kindes bis hin zum gewaltsamen Angriff mit Gegenständen.

Körperliche Gewalt erfolgt unter Inkaufnahme von Schmerzen oder nicht zufälligen physischen Verletzung eines Kindes oder Jugendlichen.

Seelische Gewalt

Seelische Gewalt bezeichnet Handlungen und Aktionen, die zu einer schweren Beeinträchtigung einer vertrauensvollen Beziehung zwischen Bezugspersonen und Kindern oder Jugendlichen führen und die geistig seelische Entwicklung erheblich behindern.

Seelische Gewalt ist beispielsweise die deutliche Ablehnung, das ständige Überfordern, Herabsetzen und Geringschätzen, Ängstigen oder Terrorisieren, Drohen, Alleinlassen, Isolation des Kindes, Ein- und Aussperren, Anbinden, extrem überzogene Beschimpfungen des Kindes oder Jugendlichen sowie die symbiotische Fesselung des Kindes durch das Unterbinden von eigenständiger, altersgemäßer Autonomieentwicklung. Eine Versorgungsumkehr von Erwachsenem und Kind kann zu einer überfordernden Pseudo-Erwachsenheit des Kindes führen. Bei psychischer Erkrankung eines erziehenden Elternteils oder einer Co-Abhängigkeit von Kindern bei akut suchtabhängigen Eltern/Alleinerziehenden kann dies besonders deutlich werden und unterliegt zudem auch dem Bereich der Vernachlässigung.

Sexuelle Gewalt

Sexuelle Gewalt wird verstanden als sexuelle Ausbeutung von Kindern und Jugendlichen durch Erwachsene (oder ältere Jugendliche). Sie ist jede sexuelle Handlung mit oder ohne Körperkontakt.

Dieses wird entweder gegen den Willen des Kindes/des Jugendlichen vorgenommen oder das Kind/der Jugendliche ist aufgrund seiner emotionalen und intellektuellen Entwicklung und aufgrund des ungleichen Machtverhältnisses zwischen Erwachsenen und Kindern nicht in der Lage, dieser sexuellen Handlung informiert, wissentlich und frei zuzustimmen. Dabei nutzt der Erwachsenen seine Macht, Autorität und die Abhängigkeit des Kindes aus, um das Kind zur Kooperation zu überreden oder zu zwingen und eigene Bedürfnisse auf Kosten des Kindes /des Jugendlichen zu befriedigen.

Häusliche Gewalt

Häusliche Gewalt bezeichnet alle Formen der physischen, sexuellen, psychischen, sozialen, emotionalen und ökonomischer Gewalt zwischen Erwachsenen, die in nahen (partnerschaftlichen) Beziehungen zueinander stehen oder gestanden haben.

4. Wahrnehmen von Anhaltspunkten und weitergehendes Handeln

Eine Gefährdung des Kindeswohls ist für Lehrkräfte in der Schule in der Regel nicht direkt beobachtbar. Lehrkräfte können eher im schulischen Alltag Anhaltspunkte oder Indikatoren wahrnehmen bzw. beobachten, die auf eine potentielle Gefährdung des Kindeswohls hinweisen können und eine weitere Einschätzung der Situation des Kindes notwendig machen.

Laut der gesetzlichen Grundlagen (siehe Landeskinderschutzgesetz und Bundeskinderschutzgesetz bzw. KKG) sollen Lehrkräfte Anhaltspunkten, die auf eine mögliche Kindeswohlgefährdung hinweisen, im Rahmen ihres schulischen Auftrages nachgehen.

Um dann entsprechend im Alltag vom „unguten Bauchgefühl“ zu einer fundierten Einschätzung zu gelangen sind folgende Schritte wichtig (siehe auch Schaubild: Wahrnehmen von Anhaltspunkten für eine mögliche Gefährdung des Wohls eines Kindes/Jugendlichen durch Schule):

1. strukturierte Beobachtung zum Erkennen und Wahrnehmen bestimmter Gefährdungslagen

Wichtig: **Dokumentation** der Beobachtungen unter Zuhilfenahme der Indikatorenliste für eine Risikoeinschätzung an Schulen

2. **kollegiale Beratung**/Austausch mit KollegInnen und ggf. schulischen Fachkräften zur Ersteinschätzung der Anhaltspunkte

3. **bei noch unkonkreten Anhaltspunkten bzw. zur besseren Einschätzung der Gefährdungssituation** können Lehrkräfte eine gemeinsame (anonymisierte) **Fallberatung mit einer insoweit erfahrenen Fachkraft beim Kinderschutzzentrum Kiel (Frau Linke und Frau Wittern 0431/122180) in Anspruch nehmen.**

Hierbei wird gemeinsam der Blick auf Risikofaktoren, Gewährleistung des Kindeswohls, Ausmaß und Schwere der Schädigung, Häufigkeit und Chronizität des schädigenden Einflusses, Verlässlichkeit der Versorgung, Ausmaß und Qualität der Zuwendung, Qualität der Erziehungskompetenzen, Problemeinsicht der Eltern, Hilfeakzeptanz u.a. gerichtet.

4. **bei akuter Gefährdung** des Kindeswohl **und akutem Handlungsbedarf** (Kind berichtet z.B. von schwerer körperlicher Misshandlung) sofortige **Kontaktaufnahme zum ASD** (ggf. Mitteilungsbogen verwenden)

Bei Verdacht des sexuellen Missbrauchs Ruhe bewahren und Fachberatung in Anspruch nehmen (Kinderschutzzentrum und/oder ASD). Keine Konfrontation der Eltern ohne Sicherstellung des Schutzes für das Kind.

Wichtig: Schriftliches Protokoll der Aussagen des Kindes fertigen.

5. **bei nicht akuten Fällen bzw. noch unkonkreten Anhaltspunkten sollte die Einbeziehung der Eltern erfolgen**, um die Anhaltspunkte zu besprechen, ggf. konkrete Vereinbarungen mit den Eltern zu treffen und diese bei Bedarf zur Inanspruchnahme von Hilfen zu motivieren. Hier könnte bei erheblichem Hilfebedarf auch der Bedarf des Einbindens des ASD entstehen.

Wichtig: Dokumentation des Gespräches

6. **Eltern** sind nach dem Gespräch mit der Lehrkraft **nicht bereit oder in der Lage Gefährdung abzustellen – Mitteilung an den ASD** (Mitteilungsbogen verwenden) – Eltern über Mitteilung an den ASD informieren

Wahrnehmen von Anhaltspunkten für eine mögliche Gefährdung des Wohls eines Kindes/Jugendlichen durch Schule

Werden der Schule Anhaltspunkte für eine mögliche Kindeswohlgefährdung bekannt, so geht sie im Rahmen ihres schulischen Auftrages diesen Anhaltspunkten nach. (vgl. § 13 LKschG S.-H.)

Ersteinschätzung, ggf. zunächst kollegiale Beratung mit erfahrener(m) Kollegin/en und/oder der Schulleitung

Ggf. schulische Ressourcen wie Schulsozialarbeit, schulische Erziehungshilfe einbeziehen

Bei akuter Gefährdung des Kindeswohls und akutem Handlungsbedarf zur Sicherung des Kindeswohls (z.B. Kind berichtet von schwerer körperlicher Misshandlung) sofortige Kontaktaufnahme und Einbeziehung des Jugendamtes.

Anhaltspunkte sind noch unkonkret, bedürfen weiterer Informationsgewinnung / Beobachtungen, ggf. Überprüfungen

Anhaltspunkte stellen keine konkreten Gefährdungen eines Kindes dar, sondern Bedarfe für weitere Hilfen

Keine Gefährdung oder ggf. Hilfebedarfe erkennbar, bzw. Ressourcen der Eltern reichen aus

Es besteht für Lehrerinnen und Lehrer gem. § 4(1) KKG im BKischG Anspruch auf **Fachberatung bei der Risikoeinschätzung durch eine „insoweit erfahrene Fachkraft“**. Für den Kreis Plön übernehmen dies Mitarbeiterinnen des Kinderschutzzentrums Kiel (Tel.: 0431-122180). (Falldarstellung/-besprechung anonymisiert oder pseudonymisiert).

Bei Verdacht auf sex. Missbrauch: Ruhe bewahren, keine vorschnellen Interventionen einleiten, umgehend Fachberatung KschZ und/oder ASD einbeziehen. Keine Konfrontation der Eltern ohne Sicherstellung des Schutzes für das Kind, schriftl. Protokoll der Aussagen d. Kindes möglichst in ursprünglicher Wortwahl, Datum, Ort, Zeit

Gespräch mit den Eltern (dem Kind/Jugendlichen) in dem die von Schule gesehenen Anhaltspunkte für Gefährdungen des Kindes mit den Eltern besprochen werden. Ziel: Zugang zu den Eltern bekommen, um Situation des Kindes/der Eltern zu verstehen, klareres Bild von der Gefährdung zu bekommen, Sicht der Eltern auf das Problem, Möglichkeit und Bereitschaft der Eltern Gefährdungen abzuwenden / ggf. Hilfen anzunehmen

Es bestehen Gefährdungen für das Kind aber Eltern sind bereit und in der Lage an Abwendung der Gefährdung mitzuwirken

Es liegen keine konkreten Gefährdungen für das Kind vor, aber eine dem Wohl des Kindes entsprechende Erziehung ist nicht gewährleistet

Anhaltspunkte unbegründet, keine Gefährdung, weitere Veranlassung nicht erforderlich

Es bestehen Gefährdungen für das Kind. Eltern sind nicht bereit oder in der Lage an Abwendung der Gefährdung mitzuwirken

ggf. nochmals Hilfestellung durch Fachberatung

Konkrete Vereinbarungen mit Eltern treffen und schriftl. festhalten

Motivieren zur Inanspruchnahme / Vermittlung niedrigschwelliger Hilfen wie z.B. Erziehungsberatungsstelle, Angebote im Sozialraum, OGTS, Bildungspaket

Vermittlung an ASD /Einbeziehen des ASD zwecks weiterer Beratung / Diagnostik bzgl. des Bedarfes erzieherischer Hilfen. ASD zu gem. Gespräch in Schule einladen. vgl. 1. Teil d. Kooperationsvereinbarung

Mitteilung an Eltern, dass ASD informiert wird. Ggf. Informationsweitergabe an ASD gegen den Willen der Eltern, aber nicht ohne deren Wissen

Gefährdung besteht weiter, od. Hilfen nicht ausreichend

Gefährdung beseitigt

Ende

schriftl. Mitteilung an ASD (Mitteilungsbogen verwenden)

schriftl. Eingangsbestätigung des ASD an Schule (§ 13 (2) LKischG)

Ort, Datum:

An
Kreis Plön
Amt für Jugend und Sport
Allgemeiner Sozialer Dienst
z.Hd.

Schönberger Landstr. 3-13
24232 Schönkirchen

Fax: 0431-24 000 44

Stadtgrabenstr. 1
24306 Plön

Fax: 04522-743 401

Am Krankenhaus 5
24211 Preetz

Fax: 04342-79 82 09

Neverstorfer Str. 11
24231 Lütjenburg

Fax: 04381-41 60 16

Mitteilungsbogen zur Dokumentation einer möglichen Kindeswohl- gefährdung
--

Schule:

Schulbesuch seit:

Zuständige Klassenlehrer/in:

Telefon:

Email:

Erreichbarkeit:

Personalien

Betroffenes Kind:

Name:	Vorname:
Wohnort, Anschrift:	

Kindesmutter

sorgeberechtigt:

ja

nein

Name:	Vorname:
Wohnort, Anschrift:	
Telefon:	

Kindesvater

sorgeberechtigt:

ja

nein

Name:	Vorname:
Wohnort, Anschrift:	
Telefon:	

Äußere Erscheinung des Kindes

(z.B. Erscheinungsbild des Kindes, Gesundheit, Körperpflege, Versorgung von zu Hause, Kleidung /auch witterungsgemäß)

Auffälligkeiten bestehen seit:

Verhalten des Kindes im schulischen und außerschulischen Kontext

(z.B. Verhalten im Klassenraum, Umgang mit Schulmaterial, Arbeitsverhalten, Sozialverhalten, Verhalten gegenüber Lehrkräften, kognitive Entwicklung, Sprache, Emotion, Motorik und Wahrnehmung, Selbstbild)

Auffälligkeiten bestehen seit:

Soziale Situation des Kindes/Jugendlichen

(z.B. soziale Integration in der Klasse, Freundschaften, Isolation der Familie im Wohnumfeld, Desintegration in der eigenen Familie)

Familiäre Situation

(z.B. finanzielle Situation, Drogen- und Alkoholmissbrauch, Gewalt, Psychische Erkrankung)

Verhalten der Eltern/Erziehungsberechtigten

(z.B. altersentsprechende Ansprache / Kontakt, Bindung, verlässliche Bezugsperson, Wertschätzung des Kindes, Aufsicht, gemeinsame Freizeitaktivitäten, Beschäftigungs- und Spielangebote)

Kooperationsbereitschaft und Mitwirkung der Eltern/Erziehungsberechtigten

(z.B. Einhalten von Vereinbarungen, Verantwortungsübernahme, erkennt Problematik, Hilfeakzeptanz)

Ergebnis der schulinternen Beratung/Risikoeinschätzung

Insoweit erfahrene Fachkraft gem. § 4 KKG hinzugezogen? ja nein

An Maßnahmen wurden bislang eingeleitet:

Letzter Kontakt zur Familie:

Eltern sind über das Einschalten des ASD informiert: ja nein

Gemeinsames Gespräch ASD / Schule sinnvoll: ja nein

Bitte um Rücksprache: ja nein

Im Auftrage:
()



Indikatorenliste für eine Risikoeinschätzung an Schulen

Indikatoren (lat. indicare=anzeigen) können nur Anzeichen sein, die auf eine potenzielle Gefährdung hindeuten und bedürfen immer weiterer Einschätzungen der Situation eines Kindes (z.B. können blaue Flecken eines Kindes auf eine Misshandlung hinweisen, sie können jedoch auch vielfältige andere Ursachen haben). Die nachfolgende Liste soll und kann dazu beitragen, Anzeichen gezielt wahrzunehmen, die eigenen Beobachtung zu schärfen und zu dokumentieren. Die Liste deckt nicht abschließend alle Bereiche von Gefährdungslagen ab. Sie kann nur Anzeichen geben und sollte nicht als Frage- oder Beobachtungsbogen verstanden werden und deshalb ausdrücklich nicht als abzuarbeitende Checkliste verstanden werden.

Beobachtung und Wahrnehmung			
	Wann wurde es beobachtet?	Was konkret wurde beobachtet/wahrgenommen?	Durch wen + wo?
Äußere Erscheinung des Kindes/Jugendlichen			
Wiederholte und/oder massive Zeichen von Verletzungen (Blutergüsse, Striemen, Narben, Verbrennungen) ohne dass es sich um eine erklärbare unverfängliche Ursache handelt			
Häufige Krankenhausaufenthalte aufgrund von angeblichen Unfällen			
Starke Unter- oder Überernährung			
Zurückgebliebene geistige oder körperliche Entwicklung ohne medizinische Begründung und entsprechende Förderung			
Fehlen jeglicher Körperhygiene (Schmutz- und Kotreste auf der Haut/faulende Zähne/massiver Ungezieferbefall)			
Mehrfach völlig witterungsunangemessene und/oder stark verschmutzte Bekleidung			
Wiederholte schwere gewalttätige Übergriffe und/oder sexuelle Übergriffe gegenüber anderen Personen			
Wiederholt völlig distanzloses und/oder aggressives Verhalten			
Wiederholtes selbstschädigendes/-verletzendes Verhalten			
Kind/Jugendlicher wirkt berauscht und/oder benommen bzw. im Steuern seiner Handlungen unkoordiniert (Einfluss von Drogen, Alkohol, Medikamenten)			
Wiederholt apathisches oder stark verängstigtes Verhalten			

Indikatorenliste für eine Risikoeinschätzung an Schulen

	Beobachtung und Wahrnehmung		
	Wann wurde es beobachtet?	Was konkret wurde beobachtet/wahrgenommen?	Durch wen + wo?
Äußerungen des Kindes/Jugendlichen, die auf eine körperliche Misshandlung, sexuelle Gewalt oder Vernachlässigung hinweisen			
Verhalten des Kindes/Jugendlichen im schulischen und außerschulischen Kontext *(Achtung: Hier geht es nicht um Schwankungen in der Tagesform, sondern um drastische, zeitlich andauernde Veränderungen!)			
Kind hält sich wiederholt zu altersunangemessenen Zeiten ohne Erziehungsperson in der Öffentlichkeit auf (z.B. nachts alleine auf dem Spielplatz, Schulgelände etc.)			
Kind/Jugendlicher hält sich an jugendgefährdenden Orten auf (Spielhalle, Kneipe, Drogenszene)			
Kind/Jugendlicher begeht häufig Straftaten			
Nachlassen und/oder erhebliche Veränderungen im Lernverhalten			
Verändertes und wechselndes Arbeitsverhalten in der Konzentration, Ausdauer, Anfertigung von Hausaufgaben etc.			
Nachlassen der schulischen Leistungen, plötzliche Verschlechterung des Notenspiegels			
Veränderungen im Sozialverhalten, sowohl verstärkt extrovertiert mit überdrehtem oder aggressivem Kontaktverhalten als auch verstärkt introvertiert, oft in Verbindung mit vermehrten Ängsten			
Veränderungen im Kontaktverhalten gegenüber Erwachsenen oder Gleichaltrigen, sozialer Rückzug, depressive Verstimmungen			
Selbstschädigendes Verhalten in Form von Verletzungen als auch in Form von erhöht riskanten und gefährlichen Verhaltensweisen			

Indikatorenliste für eine Risikoeinschätzung an Schulen

	Beobachtung und Wahrnehmung		
	Wann wurde es beobachtet?	Was konkret wurde beobachtet/wahrgenommen?	Durch wen + wo?
Emotionale Instabilität im Sinne von stark wechselnden Stimmungslagen			
Massive Schulversäumnisse sowohl entschuldigt als auch unentschuldigt			
Vermeiden bestimmter Situationen im schulischen Kontext oder bestimmter Schulfächer wie Sport, Gruppengespräche, Klassenfahrten, Klassenfeiern			
Soziale Situation des Kindes			
Isolation der Familie im Wohnumfeld			
Desintegration in der eigenen Familie (Schwarzes Schaf der Familie, Sündenbock)			
Keine Abgrenzung zu anderen Menschen/Dauerbelagerung von Besuchern/fehlende Tagesstruktur, insbesondere fehlender Tag-Nacht-Rhythmus			
Familiäre Situation/Probleme in der Familie/Überforderung der Eltern			
Existenzielle finanzielle Notlagen/Schulden, Trennungs- und Scheidungskonflikte, Arbeitslosigkeit, in deren Folge es zu Überforderungen der Eltern kommt			
Kind/Jugendlicher wird zur Begehung von Straftaten oder sonst verwerflichen Taten eingesetzt (z.B. Diebstahl, Bettelei)			
Kind wird über einen unangemessen Zeitraum sich selbst überlassen oder in Obhut offenkundig ungeeigneter Personen gelassen			

Indikatorenliste für eine Risikoeinschätzung an Schulen

	Beobachtung und Wahrnehmung		
	Wann wurde es beobachtet?	Was konkret wurde beobachtet/wahrgenommen?	Durch wen + wo?
Verhalten der Eltern			
Eltern sorgen nicht ausreichend oder völlig unzuverlässig für die Bereitstellung von Nahrung			
Eltern üben massive oder häufig körperliche Gewalt gegenüber dem Kind aus (z.B. Schlagen, Einsperren)			
Kind/Jugendlicher wird von den Eltern häufig massiv beschimpft, geängstigt oder erniedrigt			
Eltern gewähren dem Kind/Jugendlichen unbeschränkten Zugang zu Gewalt verherrlichenden oder pornographischen Medien			
Eltern verweigern die Krankheitsbehandlung oder die Förderung behinderter Kinder			
Kind/Jugendlicher wird von den Eltern isoliert (z.B. Kontaktverbot zu Gleichaltrigen)			
Es gibt wiederholt schwere Gewalt zwischen den Eltern			
Kooperationsbereitschaft der Eltern			
Eltern erscheinen zu gemeinsamen Gesprächen mit der Schule			
Eltern halten Vereinbarungen ein			
Eltern übernehmen Verantwortung			
Eltern erkennen Problematik			
Eltern akzeptieren Hilfe			

Indikatorenliste für eine Risikoeinschätzung an Schulen

Beobachtung und Wahrnehmung			
	Wann wurde es beobachtet?	Was konkret wurde beobachtet/wahrgenommen?	Durch wen + wo?
Persönliche Situation der Eltern			
Häufig berauschte und/oder benommene bzw. beschränkt steuerungsfähige Erscheinung der Eltern. Hinweis auf massiven, verfestigten Drogen,- Alkohol bzw. Medikamentenmissbrauch			
Hinweise auf nicht behandelte psychiatrische Erkrankungen der Eltern			
Stark verwirrtes Erscheinungsbild/Apathie/Suizidalität			
Geistige/schwere körperliche Behinderung der Eltern, die die Wahrnehmung der Erziehungsaufgabe verhindert. Die Hilfe Dritter wird verweigert.			
Fehlende Krankenversicherung			
Wohnsituation			
Obdachlosigkeit (Familie bzw. Kind lebt auf der Straße) oder ist unmittelbar von Obdachlosigkeit bedroht			
Wohnung ist stark vermüllt, völlig verdreckt oder weist Spuren äußerer Gewalteinwirkung auf (z.B. stark beschädigte Türen)			
Erhebliche Gefahren im Haushalt werden nicht beseitigt (z.B. defekte Stromkabel, Herumliegen von „Spritzbesteck“ uä.)			
Kind/Jugendliche(r) hat keinen eigenen Schlafplatz bzw. kein Spielzeug			
Offensichtlich zu geringer Wohnraum (z.B. Einzimmerwhg.)			
Fehlende oder defekte Heizung, fehlender Strom, kein fließendes Wasser			
Nicht artgerechte und gesundheitsschädliche Tierhaltung			